Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Datum: 20.08.2026

Geschäftszeichen: III 35-1.19.140-87/25

Zulassungsnummer:
Z-19.140-2446

Geltungsdauer
vom: **20. August 2026**
bis: **20. August 2031**

Antragsteller:
Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG
Eichenallee 82-88
48683 Ahaus

Zulassungsgegenstand:
Bauprodukte Verbundprofile "Herholz Firewood"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und sechs Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der speziellen Verbundprofile vom Typ "Herholz Firewood" nach Abschnitt 2.

Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzverglasungen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar[1] werden von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Verbundprofile

Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der speziellen Verbundprofile des Unternehmens Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG, Ahaus, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Mindestabmessungen (s. Anlagen 1 bis 6):

- 70 mm bzw. 35 mm (Ansichtsbreite) x 120 mm (Höhe) für Rahmenprofile bzw.
- 30 mm (Ansichtsbreite) x 78 mm (Höhe) für Anschlussprofil bzw.
- 15 mm/63 mm (Ansichtsbreite) x 120 mm (Höhe) bzw. Dreieck mit 120 mm (Höhe) jeweils für Eckprofile

2.1.3 Oberflächenbekleidung

Die vorgenannten Profile dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbarem[1] Kunststoff, Holzwerkstoffen, Furnieren, Schichtpressstoffplatten oder Metallblechen bekleidet sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2

Die technischen Angaben zur Herstellung der speziellen Verbundprofile vom Typ "Herholz Firewood" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die speziellen Verbundprofile vom Typ "Herholz Firewood" nach Abschnitt 2.1.2 und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein und/oder die Anlage zum Lieferschein müssen/muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

[1] Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Verbundprofil(e) vom Typ "Herholz Firewood"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140-2446
  - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbundprofile vom Typ "Herholz Firewood" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

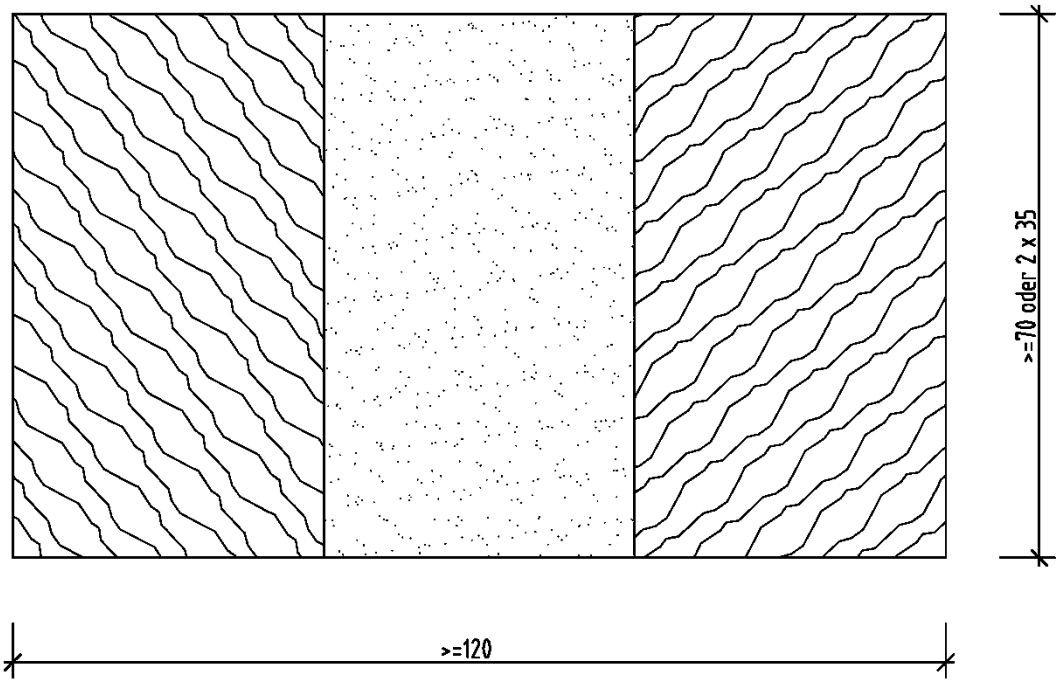
2.3.2.2 Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Verbundprofilen vom Typ "Herholz Firewood" die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Verbundprofilen vom Typ "Herholz Firewood"[2].

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider

[2] Die Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

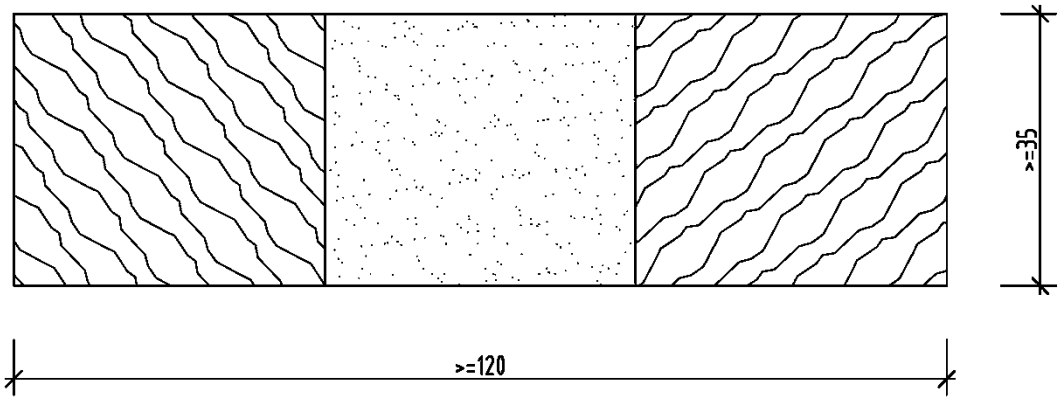


Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 1
Querschnitt Profilbreite >= 70 mm	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

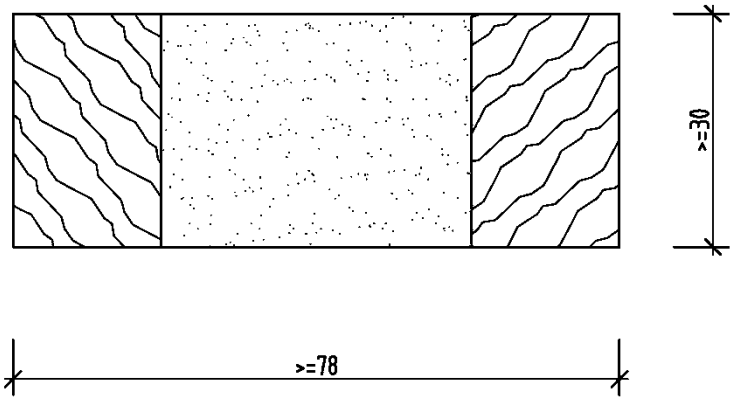


Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 2
Querschnitt Profilbreite >= 35 mm	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

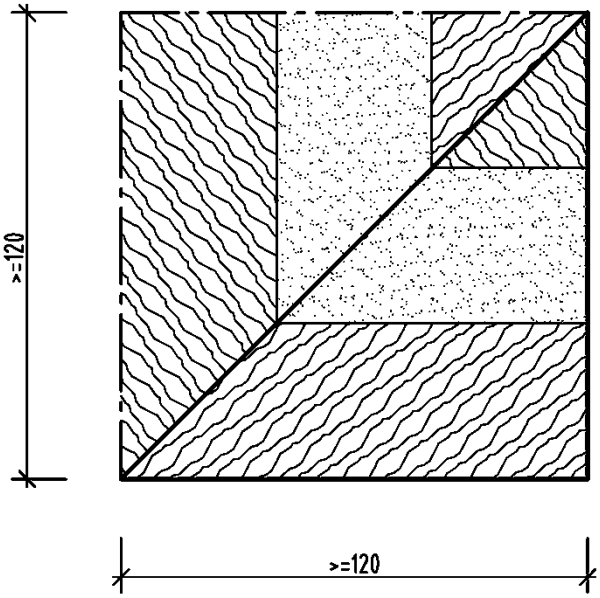


Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 3
Rahmenstiel (Rahmenprofil) zur Herstellung von Brandschutzverglasungen Rahmenbreite >= (35 mm x 78 mm)	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

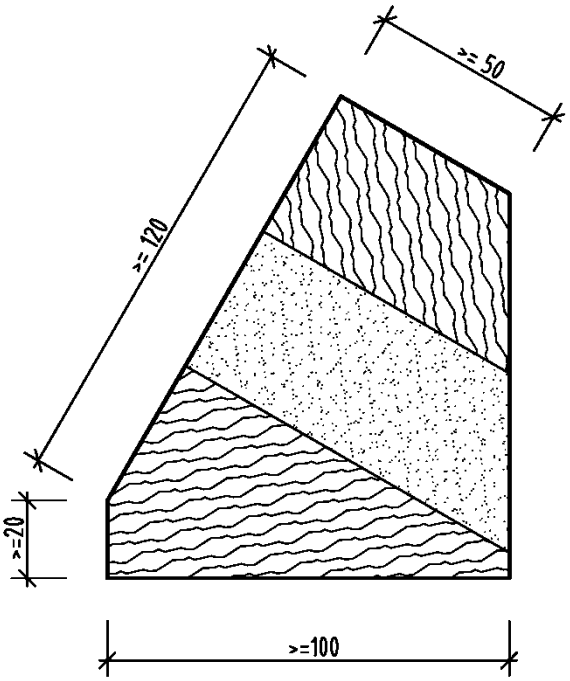


Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 4
Eckausbildung I	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

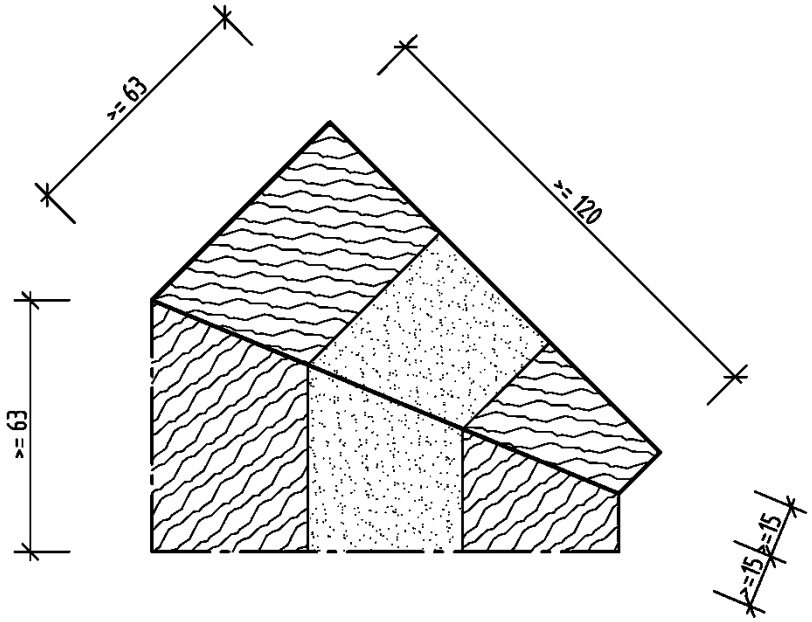


Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 5
Eckausbildung II	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Bauprodukte Verbundprofil "Herholz Firewood"	Anlage 6
Eckausbildung III	